

## Bewertungen sind keine Einbahnstraße

Hat ein Crowdworker einen Auftrag erledigt, wird er von seinem Auftraggeber bewertet – zum Beispiel mit Sternchen oder einem Prozentwert. Diese Noten haben großen Einfluss darauf, ob der Crowdworker weitere Jobs erhält. Doch nach welchen Kriterien sie vergeben werden, ist oft nicht klar. Die Wissenschaftler fordern: Nicht nur die Arbeitgeber sollten Bewertungen abgeben dürfen, sondern auch die Crowdworker, um wenigstens etwas Chancengleichheit herzustellen. Als Beispiel führen sie die Plattform designenlassen.de an, bei der zumindest die Gewinner von Wettbewerben den Auftraggeber bewerten können. Wer einen Vergleich verschiedener Plattformen sucht, wird bei Faircrowdwork fündig, wo unter anderem die Geschäftsbedingungen einzelner Plattformen verglichen werden. ▲

## Die Wahl eines Vertreters

Eine neue Idee der Forscher ist die Wahl eines Crowdworker-Vertreters. Dieser könnte die Interessen der Klickarbeiter gegenüber Plattformen und Auftraggebern artikulieren – auch in persönlichen Gesprächen. Die Betreiber der Plattformen müssten bereit sein, sich in regelmäßigen Abstand mit dem Vertreter zu treffen. Verglichen mit echter Mitbestim-

mung durch Betriebsräte mit gesicherten Rechten wäre das zunächst eine schwache Position. Doch daraus könnte nach und nach eine Form der Teilhabe entstehen, die in eine „gesetzlich verankerte Form der Mitbestimmung überführt werden kann“, glauben die Wissenschaftler. ▲

## Selbstverwaltung statt Fremdbestimmtheit

Bei Crowdwork-Plattformen handelt es sich in den allermeisten Fällen um kommerzielle Organisationen. Aber es ginge auch anders: Selbstorganisierte oder genossenschaftlich organisierte Plattformen seien denkbar, schreiben die Forscher. Erste vielversprechende Beispiele für genossenschaftliche Crowdwork-Portale gebe es in den USA, etwa die von Wissenschaftlern der Universität Stanford gegründete Plattform Daemo. Vorteil der Selbstverwaltung: Die Mitglieder können über die Ausrichtung und Gestaltung ihrer Plattform selbst entscheiden. Außerdem wird ein größerer Anteil des Umsatzes direkt an sie selbst verteilt. ▲

Quelle: Thomas Gegenhuber, Markus Ellmer und Claudia Scheba: Partizipation von Crowdworker-Innen auf Crowdsourcing-Plattformen, Bestandsaufnahme und Ausblick, Study der Forschungsförderung der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 391, Juni 2018 Download: [bit.do/impuls1267](http://bit.do/impuls1267)

## EINKOMMEN

# Was Soloselbstständigen helfen könnte

Wie lässt sich die Situation von Soloselbstständigen verbessern? Dazu gibt es unterschiedliche Vorschläge. Einer davon: ein Mindesthonorar.

Soloselbstständige sind oft schlecht abgesichert. Von den klassischen arbeitsrechtlichen Schutzinstrumenten werden sie nicht erfasst – obwohl sie häufig nicht weniger abhängig von ihrem Auftraggeber sind als andere Beschäftigte. Verbessern ließe sich ihre Lage zum Beispiel durch ein „Gesetz über eine Mindestentgeltabsicherung“, erklärt Johannes Heuschmid vom Hugo-Sinzheimer-Institut für Arbeitsrecht. Der Jurist hat einen entsprechenden Gesetzentwurf erstellt. Er knüpft an bestehende Regelungen an wie etwa die im deutschen Handelsgesetzbuch verankerten Mindestarbeitsbedingungen für Handelsvertreter. Auch in Ländern wie Polen oder den Niederlanden existieren bereits vergleichbare Regelungen für Selbstständige.

Die Zahl der Selbstständigen ohne Angestellte ist in den vergangenen zwei Jahrzehnten auf mehr als zwei Millionen gestiegen. Der Trend könnte sich fortsetzen, wenn sich digitale Plattformarbeit weiter ausbreitet. Die Bandbreite der Qualifikationen, Tätigkeiten und Einkommen ist erheblich. Bei etwa einem Viertel der Soloselbstständigen liegt der Verdienst unter dem gesetzlichen Mindestlohn. Ein Teil muss sein Einkommen durch ergänzende Hartz-IV-Leistungen aufstocken. Sie würden von einem Mindestentgelt profitieren. Nach dem Entwurf des Rechtswissenschaftlers sollte der Anspruch auf ein Mindestentgelt bestehen für „Personen, die auf Grund von Dienst- oder Werkverträgen oder vergleichbaren Vertragstypen für andere Personen

tätig sind und die geschuldeten Leistungen persönlich und im Wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringen“. Die Höhe des Mindestentgelts sollte laut Heuschmid dem allgemeinen Mindestlohn entsprechen – zuzüglich eines Sozialversicherungszuschlags von 25 Prozent, schließlich müssen sich die Selbstständigen selbst absichern. ▲

Nach Auffassung des Juristen bestehen gegen die Einführung eines Mindestentgelts keine verfassungsrechtlichen Bedenken: Das Bundesverfassungsgericht habe anerkannt, dass dem Gesetzgeber ein weiter Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum zukommt, wenn es darum geht, auf soziale oder wirtschaftliche Ungleichgewichte zu reagieren. Die Regelung eines Mindestentgelts sei verhältnismäßig und führe zu keiner übermäßigen Beeinträchtigung der Berufsfreiheit von Auftraggebern. Auch die Dienstleistungsfreiheit nach EU-Recht wäre nicht verletzt. Da die Regelung auf Inländer und Bürger aus anderen EU-Staaten unterschiedslos angewendet würde, läge keine Diskriminierung vor. Das Mindestentgelt könnte in das bestehende Mindestlohngesetz aufgenommen werden, das damit zum „Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns und eines Mindestentgelts für Soloselbstständige“ würde. ▲

Quelle: Johannes Heuschmid, Daniel Hlava: Entwurf eines Gesetzes über Mindestentgeltbedingungen für Selbstständige ohne Arbeitnehmer (Solo-Selbstständige), HSI-Working Paper Nr. 12, März 2018 Download: [bit.do/impuls1268](http://bit.do/impuls1268)